

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Geschäftsbedingungen

Glas Peters GmbH & Co. KG

(Stand: April 2011)

1. Geltungsbereich, Angebot, Abschluss

1.1 (1) Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer-, und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „**Besteller**“).

(2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.

(3) Ergänzend zu unseren AGB gelten unsere produkt- bzw. leistungsspezifischen Sonderbedingungen (u.a. unser Toleranzenhandbuch, Modellkatalog) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

(4) Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, selbst wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Bedingungen des Bestellers sind nur dann gültig, wenn wir deren Geltung ausdrücklich und schriftlich bestätigen.

(5) Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.2 (1) Unsere Angebote und die Preise in unseren Preislisten sind freibleibend und unverbindlich.

(2) Dies gilt auch, wenn wir dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Kalkulationen), sonstige Produktbeschreibungen, Werbematerialien oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

(3) Bestellschreiben gelten als Angebot.

(4) Aufträge werden für uns erst bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind (Auftragsbestätigung).

(5) Die Auftragsbestätigung kann bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung bei uns erteilt werden.

(6) Von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigungen werden verbindlich, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wird.

1.3 (1) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

(2) Nachträgliche Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

(3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Will der Besteller sich auf Nebenabreden oder nachträgliche Änderungen berufen, so trägt er die Beweislast.

1.4 An allen überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

2. Preise

2.1 (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die mit dem Besteller vereinbarten Preise; falls keine Preise mit dem Besteller vereinbart sind, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Preise gemäß Preisliste.

(2) Die Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Versicherung und sonstige Versandkosten; diese Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe in Rechnung gestellt.

2.2 In Bezug auf die Besonderheiten der Abrechnung verweisen wir auf unsere produkt- bzw. leistungsspezifischen Sonderbedingungen (u.a. das Toleranzenhandbuch), Preislisten und ergänzenden Vertragsbedingungen.

2.3 (1) Bei unserer Preiskalkulation setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrundeliegenden Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten des Bestellers abgeschlossen sind und wir

- die Ware in einem Zug ohne Behinderung herstellen und liefern können.
- (2) Unsere Angebote basieren auf den Angaben des Bestellers ohne Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse.
- 2.4** Wir sind bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als zwei Monaten berechtigt, unsere Preise auch für bereits getätigte Abschlüsse entsprechend zu verändern, wenn unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Kostenänderungen eintreten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Die Preisänderung beschränkt sich auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostenänderung erforderlich ist.
- 2.5** Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
- 2.6** Bei Lieferung von Waren im Gesamtwert bis zu 50,00 EUR sind wir berechtigt, eine zusätzliche Kostenpauschale in Höhe von bis zu 25,00 EUR dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 2.7** (1) Für die Berechnung der Scheibenoberfläche werden Breite und Höhe auf den durch 3 teilbaren vollen Zentimeter aufgerundet. Das Mindestberechnungsmaß je Kante ist 30 cm. Die Mindestberechnungsbasis beträgt 0,50 m².
- (2) Bei Isolierglasscheiben, die vom rechten Winkel abweichen oder die nach Modell zuzuschneiden sind, wird das kleinste umschreibende Rechteck und der Modellzuschlag zur Berechnung zugrunde gelegt, wobei auch hier auf volle durch 3 teilbare Zentimeter aufgerundet wird. Bei Strukturgläsern ist, um einen gewünschten Strukturverlauf ausführen zu können, ein größeres umschriebenes Rechteck erforderlich. In diesem Fall werden wir das fertigungsnotwendige umschriebene Rechteck berechnen. Die in der Rechnung ausgewiesenen Stückpreise runden wir auf eine Dezimalstelle auf.
- (3) Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge oder Quadratmeterzahl sind wir berechtigt die in den getroffenen Preisvereinbarungen oder unseren Preislisten geregelten Aufschläge zu berechnen.
- 2.8** (1) Basis für die Berechnung der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der Modellformen laut Modellkatalog. Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermaßung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.
- (2) Werden trotzdem Schablonen zur Verfügung gestellt, berechnen wir für die Vermassung durch uns zusätzlich € 50,00 netto pro Schablone.
- (3) Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.
- (4) Für die Erstellung von Sondermodellen bitten wir um Anfrage.
- (5) Jede Schablone muss mit dem Namen, der Glasart, der Sichtseite bzw. den Bezeichnungen „oben“ oder „unten“ versehen sein.
- (6) Bei Differenzen zwischen Bestellung und Schablone ist das Maß der Schablone für die Fertigung maßgebend.
- (7) Schablonen müssen aus einem Material bestehen, das bei Klima oder Feuchtigkeitseinflüssen seine Dimensionen nicht verändert (z.B. aus ebenen, ungeteilten, nicht geschraubten oder genagelten Sperrholz-, Span- oder Hartfaserplatten).
- (8) Da die Gläser bei der Bearbeitung in direkten Kontakt mit den Schablonen kommen, muss das Material eine glatte Oberfläche haben, um Kratzer oder Schaber zu vermeiden.
- (9) Schablonen müssen die gesamte zu liefernde Scheibe originalgetreu und in der Nenngröße wiedergeben. Teilschablonen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn der nicht erfasste Teil auf dem Teilmodell in Größe und Lage exakt dargestellt ist.
- 2.9** (1) Bei strukturierten Gläsern muss der Strukturverlauf in der Bestellung angegeben werden. Geschieht dies nicht, fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante.
- (2) Ist nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Maße in der Reihenfolge „Breite x Höhe“ in Zentimeter angegeben sind.
- (3) Bei Struktur- und Farbgläsern sind produktionsbedingte Musterverschiebun-

- gen bzw. Unterschiede in Farbnuancen möglich.
- 2.10** Wie bestätigen in unseren Auftragsunterlagen generell die Glasaufbauten von „außen“ nach „innen“. Ist in der Bestellung nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass der Glasaufbau in der Reihenfolge von „außen“ nach „innen“ angegeben ist.
- 3. Zahlungsbedingungen**
- 3.1** Soweit sich aus der Auftragsbestätigung oder diesen AGB nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) spätestens nach Übergabe der Lieferung fällig.
- 3.2** (1) Soweit ein Skonto vertraglich vereinbart ist, gewähren wir dieses bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug in der jeweils vereinbarten Höhe.
- (2) Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und sonstige Dienstleistungen. Eine Skontogewährung entfällt, wenn sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet
- 3.3** Wir sind berechtigt Teilbeträge in Rechnung zu stellen, wenn wir berechtigterweise Teillieferungen erbracht haben.
- 3.4** Bei Verträgen mit einem Auftragswert von mehr als 5.000,00 EUR sind wir berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 30 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.5** Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.
- 3.6** (1) Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber und bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Diskont, Wechselspesen und Wechselkosten trägt der Besteller.
- (2) Bei Zahlung mit Scheck oder Wechsel gilt als Zahlungseingang stets die Gutschrift auf unserem Konto
- 3.7** Der Besteller gerät 30 Tage nach Zugang einer Rechnung und Lieferung bzw. Annahme der Ware in Zahlungsverzug, sofern in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung kein anderes Zahlungsziel geregelt ist.
- 3.8** (1) Im Falle des Verzuges stehen uns – vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Verzugschadens – Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu.
- (2) Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.9** (1) Bevor fällige Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen vollständig beglichen sind, sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus dem Vertrag oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller verpflichtet.
- (2) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, oder gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen, so sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern oder – soweit gesetzlich erforderlich nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten. Zudem sind in diesem Fall unsere sämtlichen Forderungen fällig und die Einzugsermächtigung (Ziffer 8.6) wird hiermit widerrufen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigung), können wir den Rücktritt sofort erklären.
- (3) Umstände, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers nach Vertragsschluss schließen lassen, liegen insbesondere vor, wenn der Besteller oder zulässigerweise ein anderer Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beziehungsweise eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Der Besteller hat das Recht, die Leistungsverweigerung oder den Rücktritt durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abzuwenden, sofern der Rücktritt noch nicht erklärt wurde.
- 3.10** (1) Bei einer Gewährung von Ratenzahlungen gelten die ausstehenden Raten als gestundet.

(2) Der jeweilige Restbetrag wird sofort fällig, wenn sich der Besteller mit zwei Raten ganz oder hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teils in Verzug befindet. Gleiches gilt, wenn der Besteller in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Ratenzahlungstermine erstreckt, mit anderen Zahlungen, die die Höhe von zwei Raten erreichen, in Rückstand kommt.

3.11 (1) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig.

(2) Gleiches gilt auch für die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge, es sei denn die Gegenforderung beruht auf demselben rechtlichen Verhältnis.

(3) Ansprüche des Bestellers aus den mit uns geschlossenen Verträgen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

(4) Bei fristgerechter Mängelrüge und bei Vorliegen tatsächlicher und nachgewiesener Mängel hat der Besteller das Recht, die Zahlung nur eines im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teils der Rechnung einzubehalten.

(5) Macht der Besteller ein solches Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, den Betrag zu beziffern.

(6) In diesem Fall dürfen wir die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abwenden. Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt der Besteller, soweit der zugrundeliegende Anspruch nicht begründet war.

3.12 Etwaige vereinbarte Sicherheitsleistungen können von uns durch Bürgschaft eines tauglichen Bürgen i.S.v. § 239 Abs. 1 BGB erbracht oder abgelöst werden.

4. Lieferung, Gefahrübergang

4.1 (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk.

(2) Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

(3) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versen-

dung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Übergabe in der Weise, dass der Besteller die Ware an unseren Geschäftsräumen zu unseren üblichen Geschäftszeiten entgegennimmt, sobald wir den Besteller benachrichtigt haben, dass die Ware zur Abholung bereit steht.

(2) Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über, gleichgültig, ob vom Besteller, Hersteller oder von uns beauftragt.

(3) Bei Transport durch uns mit eigenen Fahrzeugen erfolgt die Übergabe spätestens, sobald sie dem Besteller am Anlieferungsort auf dem Wagen zur Verfügung steht. Voraussetzung ist eine befestigte Zufahrt.

(4) Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist. Die Gefahr geht dann in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist.

4.3 (1) Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten und nicht portionsweise. Das größere Maß der Einheit bestimmt die Verpackungsgröße.

(2) Für die Verpackung und deren Berechnung sind unsere produkt- bzw. leistungsspezifischen Sonderbedingungen und Preislisten maßgebend.

(3) Eine Einwegverpackung nach Maßgabe der Verpackungsverordnung geht in das Eigentum des Bestellers über. Eine Mehrwegverpackung bleibt in unserem Eigentum und ist an uns zurückzugeben.

(4) Für das Überlassen wieder verwendbarer Transportverpackungen, insbesondere Glastransportgestelle, berechnen wir je Einheit einen Betrag von 450,00 EUR net-

to zzgl. Mehrwertsteuer, den wir bei Rückgabe gutschreiben.

(5) Die Rückgabe von Mehrwegverpackungen / Glastransportgestellen ist uns vom Besteller innerhalb von 2 Wochen schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt dies, sind wir berechtigt, ab der 3. Woche für jede Woche 20% des Anschaffungspreises (jedoch maximal den vollen Anschaffungspreis) als Leihgebühr zu verlangen. Stattdessen können wir auch den Zeitwert der Verpackung in Rechnung stellen.

(6) Gemäß § 4 Verpackungsverordnung ist der Besteller berechtigt, unsere Einwegverpackungen im Lieferwerk an uns zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich zu unseren Geschäftszeiten erfolgen. Die zurückgegebenen Einwegverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Falls bestimmte Verpackungsgewichte nicht überschritten werden dürfen, ist dies bei der Bestellung mitzuteilen.

4.4 (1) Das Abladen ist eine Angelegenheit des Bestellers. Das Abladen erfolgt grundsätzlich auf Gefahr und Kosten des Bestellers, der für eine geeignete Abladevorrichtung zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat.

(2) Verlangt der Besteller Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Gefahrtragung ändert sich durch diese Mitwirkung nicht.

(3) Bei einem nach den Umständen des Falles unangemessen langen Abladevorgang, Wartezeiten oder sonstigen vom Besteller zu vertretenden Erschwerungen, trägt der Besteller die hieraus entstehenden Kosten.

4.5 Gegen besondere Berechnung können Lieferungen in Original Herstellerpackungen bis zur ersten Entladestelle gegen Transportbruch versichert werden. Die Entladung des Gutes ist im Versicherungsschutz nicht enthalten. Sofern die Gläser in der Originalverpackung eingelagert werden, kann die Transportversicherung einmalig um 4 Wochen verlängert werden. Bei Schäden über 400,- EUR bitten wir, uns telefonisch oder fernschriftlich

sofort zu verständigen, damit eine Besichtigung des Schadens veranlasst werden kann.

4.6 (1) Die Erteilung von eventuell erforderlichen Einfuhrgenehmigungen für Lieferungen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist Sache des Bestellers. Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, oder ein von ihm Beauftragter die Ware bei uns ab oder befördert oder versendet er sie ins Ausland, so hat uns der Besteller alle erforderlichen Ausfuhrnachweise beizubringen.

(2) Soweit wir ins Ausland liefern sollen und die hierfür erforderlichen Genehmigungen von uns zu beschaffen sind, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

4.7 (1) Gestapelte Glaseinheiten sollten immer in trockenen, gut durchlüfteten und witterungsgeschützten Räumen lagern. Gläser dürfen nur stehend gelagert werden. Die Unterlagen und die Abstützung gegen Kippen dürfen keine Beschädigung des Glases oder des Randverbundes hervorrufen und müssen rechtwinklig zur Scheibenfläche angeordnet sein. Die einzelnen Verglasungseinheiten sind durch Zwischenlagen zu trennen. Glas-Glas oder Glas-Metall Kontakt ist unbedingt zu vermeiden.

(2) Unverglaste Isolierglas-Packeinheiten dürfen nicht über längere Zeit direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen ausgesetzt sein, da hier ein hohes Risiko von Spannungsbruch (Hitzesprünge) besteht. Die Einheiten müssen deshalb bauseits bis zur Verglasung entsprechend geschützt werden.

5. Lieferfristen, Verzug

5.1 (1) Lieferfristen sind annähernd und unverbindlich, soweit nicht schriftlich ein verbindlicher Liefertermin zugesagt wurde.

(2) Die Lieferfristen gelten vorbehaltlich rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die Nichtbelieferung oder Verzögerung ist durch uns verschuldet.

(3) Dieser Vorbehalt gilt auch für den rechtzeitigen Eingang aller erforderlichen bzw. vereinbarten Unterlagen und Angaben bzw. des Eingangs der ggf. vereinbarten Anzahlung oder sonstiger Mitwirkungshandlungen des Bestellers.

(4) Im Falle des nicht rechtzeitigen Eingangs verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

5.2 (1) Bei höherer Gewalt, Arbeitsk Kampfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche dauern, wird die Liefer- bzw. Annahmefrist um die Dauer der Behinderung nebst einer angemessenen Anlaufzeit verlängert.

(2) Als höhere Gewalt gelten Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, hoheitliche Maßnahmen, Versorgungs- und Rohstoffschwierigkeiten, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, Streiks, Aussperrung, sowie alle ähnlichen Ereignisse, die eine Erfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten.

(3) Bei einer derartigen Behinderung stehen dem Besteller Rücktritts- oder Kündigungsrechte nur nach Maßgabe von Ziffer 9. dieser AGB zu.

5.3 Für unsere Haftung bei Verzug gilt die Regelung in Ziffer 9 dieser AGB.

5.4 Teillieferungen sind zulässig, nach Möglichkeit wird in einer Lieferung geliefert.

5.5 (1) Im Falle unseres Verzuges hat der Besteller uns schriftlich eine angemessene Nachlieferfrist von mind. 14 Tagen zu setzen, die mit dem Eingang der Fristsetzung bei uns beginnt.

(2) Nach Ablauf der Nachlieferfrist ist der Besteller zum Rücktritt bzw. Kündigung berechtigt, sofern er dies zuvor schriftlich angedroht hat. Bis zum Eingang der schriftlichen Rücktritts- bzw. Kündigungserklärung sind wir zur Nachlieferung berechtigt.

5.6 (1) Bei Annahmeverzug des Bestellers sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, nach unserer Wahl die bereitgestellte Ware in voller Höhe zu berechnen und auf Gefahr und Kosten des

Bestellers einzulagern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir in jedem Fall berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine pauschale Entschädigung i.H.v. 15,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware zu berechnen.

(3) Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.

(4) Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Haftung für Mängel

6.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

6.2 (1) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen insbesondere wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware (Glas) und der Gefahr von Beschädigungen voraus, dass der Besteller die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung in jedem Falle unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit überprüft.

(2) Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift – auch soweit sie von Seiten unserer Vorlieferanten erfolgt – befreit den Besteller nicht von der eigenen, sorgfältigen Prüfung unserer Waren für den beabsichtigten Zweck.

(3) Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien sind uns unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen ab Empfang der Ware, schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung

der Anzeige genügt. In jedem Fall muss uns die Anzeige aber vor Verarbeitung oder Einbau der Ware gemacht werden. Nach Zuschnitt oder sonstiger begonnener Verarbeitung der Ware ist jede Beanstandung offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.

(4) Zeigt sich später ein Mangel, der trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel), so ist der Besteller ebenfalls verpflichtet, diesen unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen nach seiner Entdeckung, schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

(5) Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder fristgerechte Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(6) Der Ausschluss der Haftung gemäß § 442 BGB bleibt unberührt.

6.3 Bei Mängelrügen ist uns Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle zu gewähren oder der beanstandete Liefergegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen.

6.4 (1) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückgehen.

(2) Versucht der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter erfolglos die Mängelbeseitigung vorzunehmen, entfällt ebenfalls die Gewährleistungspflicht in den Grenzen von Ziffer 9.

(3) Auch wenn sich der Besteller mit der Vertragserfüllung insgesamt oder einem der Bedeutung des Mangels nicht entsprechenden Teil der Leistung in Verzug befindet, hat er einen Anspruch auf Gewährleistung nur in den Grenzen von Ziffer 9.

6.5 (1) Handelsübliche, durch die Herstellung bedingte oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie Qualität sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig, soweit wir kei-

ne Garantie im Sinne des § 443 BGB übernehmen. Es gilt unser Toleranzenhandbuch.

(2) Bei jeglichen Mängeln gebrauchter oder als herabgesetzt vereinbarter Ware ist die Haftung in den Grenzen von Ziffer 9. ausgeschlossen.

6.6 (1) Insbesondere stellen folgende physikalische Eigenschaften unserer Liefergegenstände keine Mängel dar:

- Interferenzerscheinungen (Erscheinung von Spektralfarben auf besonders planen Glasflächen),
- Doppelscheibeneffekt (Konkave bzw. konvexe Durchbiegung der Scheiben eines Isolierglasverbundes, erzeugt durch einen Druckausgleich des eingeschlossenen Gasvolumens mit dem Umgebungsdruck, durch den sich Spiegelbilder verzerren können),
- Anisotropien (Irisationserscheinungen, die an thermisch vorgespannten Scheiben, wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) und teilvorgespanntem Glas (TVG), auftreten können. Der Herstellungsprozess erzeugt Spannungszonen im Glas, die unter polarisiertem Licht zu Doppelbrechungen und sichtbaren Polarisationsfeldern führen können. Dieser Effekt ist für ESG bzw. TVG charakteristisch und physikalisch bedingt.),
- Farb- und Reflektionsunterschiede bei Beschichtungen,
- Produkttypische Schlieren, Oberflächenstrukturen, Luftblasen, Ziehspuren in Ornamentglas
- Kondensation auf den Scheiben-Außenflächen (Tauwasserbildung),
- Unterschiedliche Benutzbarkeit von Glasoberflächen,
- Klappergeräusche im Scheibenzwischenraum bei Zier- und Funktionsteilen (Können zeitweilig durch klimatische Einflüsse, Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen entstehen.).

(2) Fertigungsbedingte und nicht reklamierbare Eigenschaften sind ferner:

- geringfügige Unregelmäßigkeiten im Bereich des Randverbundes, wenn konstruktionsbedingt der Isolierglas-Randverbund an einer oder mehreren Seiten nicht durch einen Rahmen abgedeckt ist,
- Verfärbungen und eine sich vom Glas lösende Metalloxydschicht bei Stufenisolierglas. Die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum ist beschichtet, die

Fläche des Glasüberstandes wird jedoch nicht entschichtet.

- Verunreinigungen durch die Putzmittel der Kunstverglasung bei vom Besteller gestellten Blei- und Messingverglasungen. Diese pulverigen Rückstände sind oft unvermeidlich und fallen erst nachträglich aus.

(3) Bei Einscheibensicherheitsglas (ESG) können – material- und herstellungsbedingt unvermeidbare – Nickelsulfideinschlüsse die Gefahr von Spontanbrüchen begründen. Je nach Verwendungszweck können diese Scheiben auf besonderen und zu vergütenden Wunsch des Bestellers einem sog. Heat Soak Test unterzogen werden. Dieses Verfahren reduziert das Restrisiko solcher Brüche erheblich, schließt sie aber nicht vollkommen aus.

(4) Alle technischen Daten, insbesondere bei Isolierglas (Schallschutz-, Wärmedämmwert usw.) beruhen auf Angaben der Hersteller. Eine Garantie übernehmen wir hierfür nicht.

(5) Wird bei vorgespannten Gläsern auf eine besondere Anordnung der Aufhängepunkte Wert gelegt, so hat der Besteller dies ausdrücklich anzugeben und kann nur im Rahmen des produktionstechnisch Möglichen berücksichtigt werden.

(6) Ug-Werte wurden nach DIN EN 673 für den senkrechten Einbau ermittelt. Aus physikalischen Gründen verschlechtert sich der Ug-Wert von Isolierverglasungen bei geneigtem Einbau, in Abhängigkeit vom Neigungswinkel. Ug-Werte für bestimmte Neigungswinkel in der konkreten Einbausituation können wir auf Anfrage nach DIN EN 673 ermitteln.

6.7 (1) Veröffentlichte Funktionsdaten entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen. Bei Einbau der Ware sind Abweichungen von den Werten möglich und stellen keinen Mangel dar.

(2) Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

(3) Bei eventuellen Garantien beschränkt sich die Ersatzpflicht im Falle berechtigter Reklamation auf die Lieferung einer neuen Einheit. Für die Ersatzscheibe gilt nur die

Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird hiervon nicht berührt.

6.8 (1) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Unser Recht, die Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(2) Alternativ zu der Nacherfüllung sind wir berechtigt, anstelle der Nacherfüllung den Minderwert des Mangels zu erstatten. Wenn mit dem Besteller eine Geschäftsverbindung mit Kontokorrentabrede besteht, sind wir darüber hinaus berechtigt, eine Gutschrift über den Rechnungsbetrag oder den Minderwert zu erteilen. Erteilen wir eine Gutschrift und widerspricht der Besteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so berechtigt die Gutschrift nur zur Bestellung neuer Ware. Dies gilt auch, wenn die Geschäftsverbindung beendet wird und aufgrund erteilter Gutschriften ein Saldo zu unseren Lasten besteht.

(3) Zum Zweck der Prüfung der Ware und im Fall der Nacherfüllung tragen wir alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit tatsächlich auch ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Soweit sich die Kosten der erforderlichen Aufwendung dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, trägt diese Mehrkosten auf jeden Fall der Besteller.

(4) Die Aus- und Einbaukosten bei der Nachlieferung oder Nachbesserung trägt der Besteller. Unsere Haftung nach Ziffer 9. dieser AGB bleibt unberührt.

(5) Das Recht des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern besteht erst dann, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist mit entsprechender Androhung des Rücktritts erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(6) Bestehen Mängel an einem Teil der Leistung berechtigen diese nicht zur Be-

anstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die restliche Lieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(7) Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

(8) Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser AGB und ist im Übrigen ausgeschlossen.

6.9 (1) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Voraussetzung für den Lieferantenregress ist aber, dass die von uns gelieferte Ware über die gesamte Lieferkette unverändert an den Verbraucher verkauft wird, und dass der bei Übergabe an den Verbraucher vorliegende Mangel auch im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller einen Mangel darstellt.

7. Rückwaren, Änderungen, Probesendungen

7.1 (1) Waren ordnungsgemäßer Lieferungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

(2) Wird ausnahmsweise einwandfreie Ware zurückgenommen, kann dem Besteller eine Gutschrift erteilt werden, falls der Besteller alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere Frachtkosten sowie eine Bearbeitungsgebühr trägt.

7.2 (1) Eine nachträgliche Änderung oder Stornierung des Auftrages auf Wunsch des Bestellers ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Ausnahmsweise kann eine Änderung oder Stornierung vereinbart werden, falls der Besteller alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere Frachtkosten sowie eine Bearbeitungsgebühr, trägt und zudem mit der Herstellung, dem Zuschchnitt oder der Bearbeitung der Ware noch nicht begonnen wurde.

7.3 (1) Werden ausnahmsweise Waren zur Probe ausgegeben, so ist dies schriftlich zu bestätigen.

(2) Proben und Muster gelten nur als Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Toleranzen gegenüber einer

späteren Lieferung sind möglich und im angemessenen Umfang zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (einschl. Verpackung) vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind (Vorbehaltsware).

(2) Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

8.2 (1) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn sonstige Umstände im Sinne von Ziffer 3.9 auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen.

(2) Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr ebenso berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten.

(3) Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Besteller gestattet uns zum Zweck der Rücknahme seine Räume, Grundstücke und Baustellen zu betreten sowie alles für den Abtransport Erforderliche zu tun.

(5) Die Verwertung der Vorbehaltsware erfolgt erst nach Rücktritt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

8.3 (1) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Ver-

pflichtungen für uns ergeben sich hieraus nicht.

(2) Wird die Vorbehaltsware mit uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Miteigentum an der Gesamtsache, im Verhältnis der jeweiligen Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder vermengten Gegenstände.

(3) Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

8.4 (1) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die uns nach Ziffer 8.5 abgetretenen Forderungen auch tatsächlich auf uns übergehen.

(2) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller darf die Vorbehaltsware insbesondere nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

(3) Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gemäß Satz 1 entfällt, wenn der Besteller sich in Zahlungsverzug befindet, oder sonstige Umstände im Sinne von Ziffer 3.9 auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen.

8.5 (1) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten (einschließlich Umsatzsteuer) und dazugehörigen Sicherheiten mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

(2) Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Maße der Sicherung wie die Vorbehaltsware.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns

die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Wenn die weiterveräußerte Ware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteil unseres Miteigentums entspricht.

(4) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser auch solche Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(6) Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Besteller nur unter der Voraussetzung gestattet, dass uns dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Bestellers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.

8.6 (1) Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf ermächtigt.

(2) Die Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, sich in Zahlungsverzug befindet oder Umstände im Sinne von Ziffer 3.9 auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers schließen lassen.

(3) Für den Fall des Widerrufs der Einziehungsermächtigung können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.7 (1) Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, ergibt sich dieser aus unserem Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer.

(2) Wir verpflichten uns, die uns gewährten Sicherheiten insoweit an den Besteller zurück- bzw. freizugeben, als der Wert der uns insgesamt eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als

- 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8.8** (1) Erfolgt durch Dritte ein Zugriff auf die noch in unserem Eigentum stehenden Waren, insbesondere bei Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung, so hat der Besteller den Dritten sogleich auf unser Eigentum hinzuweisen und uns über den Zugriff unter Übersendung bzw. Übergabe etwaiger Unterlagen sofort schriftlich zu unterrichten.
- (2) Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und einer Wiederherbeischaffung der Kaufgegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.
- 8.9** Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zu versichern.
- 9. Allgemeine Haftungsbegrenzung, Rücktritt / Kündigung**
- 9.1** Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2** (1) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen der Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Mängeln, Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung – auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, den Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden und von entgangenem Gewinn sowie Ansprüche Dritter etc. – ausgeschlossen, soweit sich aus dieser Ziffer 9. nichts Abweichendes ergibt.
- 9.3** Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.4** (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben.
- (2) Ansprüche des Bestellers aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 9.5** (1) Überschreitet der vorhersehbare, typischerweise eintretende Schaden im Einzelfall das Doppelte des Auftragswertes, so ist der Besteller verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss darüber zu informieren.
- (2) Verletzt der Besteller diese Pflicht, so ist unsere Haftung gemäß Ziffer 9.3 b) dieser AGB auf das Doppelte des Auftragswertes begrenzt.
- 9.6** (1) Soweit die Schadenersatzhaftung eingeschränkt oder ausgeschlossen wurde, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Wir haften nicht für das Verschulden unserer Vorlieferanten.
- 9.7** (1) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- (2) Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers, insbesondere nach §§ 651, 648 BGB, wird ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen gelten, soweit diese AGB keine weiteren Voraussetzungen vorsehen, die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 10. Verjährung**
- 10.1** (1) Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen des Kaufrechts, wobei abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwölf Monate ab Ablieferung beträgt.
- (2) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§

195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

10.2 Unberührt bleibt die Verjährung bei unserer Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

10.3 (1) Soweit in Ziffer 10 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Schadenersatzansprüche des Bestellers die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(2) Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Sitz der Gesellschaft ist Viersen. Erfüllungsort für sämtliche sich ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist unser Geschäftssitz.

11.2 (1) Alleiniger – auch internationaler – Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

(2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Inland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

(3) Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Es gilt für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

11.4 (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Vertrag, seine Anlagen und alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwick-

lung entstandenen oder entstehenden Unterlagen vertraulich zu behandeln und die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen. Sie werden technische und kaufmännische Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag voneinander erlangen, nicht weitergeben.

(2) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die nachweislich:

- allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten ist,
- dem betroffenen Vertragspartner bereits bekannt waren, bevor sie ihm von dem anderen Vertragspartner oder dem Projektleiter zugänglich gemacht wurden,
- durch einen Dritten zur Kenntnis des betroffenen Vertragspartners gelangt sind, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht vorliegt, die diesem gegenüber dem anderen Vertragspartner obliegt.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages in Kraft.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen bzw. einzelne Absätze dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Teile des Vertrages nicht berührt.